Königliche Majestät Sich dennoch des Einverständnisses der getreuen Stände versichert halten zu können, wenn Allerhöchstdieselben von der Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs über die Gewerbe- und Personalsteuer absehen, und sich darauf beschränken, nur die der Abänderung bedürfenden Punkte selbst zur ständischen Erklärung vorzulegen und die Ermächtigung der Regierung zu Ausführung der danach eintretenden Veränderungen zu beantragen.

Die Abänderung, welche bei Annahme der gegenwärtigen Vorschläge die die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende positio 30 des Einnahmebudjet erleiden würde, ist bei der Aufstellung des letzteren bereits berücksichtigt worden und, obschon die dabei erfolgte Verminderung jener Einnahmepost um 75,000 Thlr. — — gegen das Budjet der vorigen Finanzperiode im Allgemeinen nur auf annähernder Veranschlagung beruhen kann; so läßt sich doch der größere Theil dieses Ausfalls, als durch den Wegfall von Personalsteuerbeiträgen der Grundstücksbesitzer begründet, mit Bestimmtheit voraussehen, wogegen im Uebrigen auf die in der Beilage ersichtlichen Vorschläge selbst zu verweisen ist.

Se. Majestät der König verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben Dresden, am 11. März 1843.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zeschau.

Referent Abg. Römer: Ehe ich zum Vortrage des Berichts übergehe, erlaube ich mir eine Bemerkung vorauszuschicken. Es erscheinen durch ein Versehen, das in der Druckerei vorgegangen ist, die Namen der sämmtlichen Mitglieder der zweiten Deputation unterzeichnet. Es waren aber bei der Berathung selbst zwei Deputationsmitglieder, nämlich die Herren Abgg. Poppe und Georgi, nicht gegenwärtig, da sie beurlaubt waren. Sie haben sich auch im Originale nicht unterzeichnet, sondern sich ihre Bemerkungen vorbehalten. Der Bericht in seinem allgemeinen Theile lautet:

Als im Jahre 1834 die bevorstehende Umgestaltung des früheren Systems der indirecten Abgaben — der Anschluß an den deutschen Zollverein und die Aufhebung der Generalaccise — die Feststellung eines neuen Gewerb- und Personalsteuergesetzes nöthig machte, ergab sich, daß auch dieses neue Gesetz als ein definitives nicht zu betrachten sein könne.

Einerseits hatte im Königreich Sachsen bisher eine einigermaßen folgerichtig begründete und umfassende Personal- und Gewerbbesteuerung nicht stattgefunden, und es war daher nothwendig, sich vor der Hand in dem Betrag der Steuersätze von dem Bestehenden nicht zu weit zu entfernen, und von der Erfahrung die Ausbildung und Verbesserung des Systems abhängig zu machen. Andererseits ließ die gleichzeitig beschlossene hauptsächliche Veränderung der zeitherigen Grundsteuer bei deren wirklicher Einführung in der beabsichtigten Art und Weise einen wesentlichen Einfluß auf das Gewerb- und Personalsteuerwesen voraussehen.

In der ständischen Schrift vom 27. October 1834 (Landt. Act. I. Abth. 4. Bd. S. 425) sprach daher die Ständeversammlung aus:

„wie sie in dem vorliegenden (Gewerb- und Personalsteuer-) Gesetze nur ein provisorisches, durch die zu machenden Erfahrungen, und insonderheit nach Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu verbesserndes, erkenne."

zugleich setzte die 71. §. des Gesetzes Folgendes fest:

„Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern sind gemeinschaftlich befugt, auch während der nächsten Bewilligungszeit die sich als nothwendig ergebenden Zusätze, Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen; jedoch sind solche der nächsten Ständeversammlung vorzulegen."

Kraft dieser Ermächtigung ergingen nun im Laufe des Jahres 1835 sechs Verordnungen, welche durch die allgemeine Verordnung vom 25. November desselben Jahres, mehre Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerb- und Personalsteuer, ingleichen die Revision der Kataster betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, S. 491 flg.), beziehendlich zusammengefaßt, vervollständigt, bestätigt und erledigt wurden. Diese Verordnung wurde der Ständeversammlung im Jahre $18\frac{36}{37}$ durch das allerhöchste Decret vom 26. November 1836 (Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 527) mitgetheilt und in dem letzten zugleich mehre neue Maßregeln vorgeschlagen. Die Schrift vom 28. November 1837) Landt. Act. I. Abth. 3. Bd. S. 279 flg.) erklärte hierauf das ständische Einverständniß, beantragte einige weitere Veränderungen, und erneuerte die Ermächtigung der 71. Gesetzesparagraphe für die Finanzperiode 1837—1839. Während derselben erschienen die Verordnungen vom 14. December 1837 und 6. December 1838, welche theils die Ausführung des auf dem letztvorhergegangenen Landtage Beschlossenen und Beantragten, theils einige neue Bestimmungen enthielten. Sie wurden den Ständen bei ihrer Versammlung im Jahre $18\frac{39}{40}$ bei Gelegenheit des Einnahmebudjet vorgelegt, (Land. Act. 1839, I. Abth. 1. Bd. S. 170 flg.) bei dessen Berathung mit berücksichtigt und in der ständischen Schrift vom 17. Juli 1840 die Ermächtigung der §. 71 des Gesetzes wiederholt.

In dem uns jetzt zur Berathung vorliegenden allerhöchsten Decret vom $\frac{11}{15}$. März d. J. wird nun erklärt, wie es die Aufgabe der Gewerb- und Personalsteuer sei, in dem Zweige des directen Abgabensystems diejenigen steuerbaren Gegenstände zu verhältnißmäßiger Theilnahme an den Staatslasten beizuziehen, welche durch die Grundsteuer nicht bereits betroffen worden. Bei dem jetzt bevorstehenden Eintritt des neuen Grundsteuersystems habe man daher zu der schon früher vorbehaltenen allgemeinen Prüfung der die Personal- und Gewerbsteuer betreffenden Bestimmungen verschreiten müssen, deren Ergebniß den Ständen in der Beilage des Decrets mitgetheilt worden. Zugleich wird ausgesprochen, wie man sich, der mannigfachen in Form und Inhalt des Gesetzes vom 22. November 1834 hiernach wünschenswerth und sachgemäß zu erachtenden Abänderungen ohnerachtet, doch des Einverständnisses der Stände versichert halte, wenn von der Vorlegung eines neuen Gesetzentwurfs über die Gewerb- und Personalsteuer abgesehen, und sich darauf beschränkt werde, nur die der Abänderung bedürfenden Punkte selbst zur ständischen Erklärung vorzulegen, und die Ermächtigung der Regierung zu Ausführung der darnach eintretenden Veränderungen zu beantragen.

In der Beilage werden unter A fünf und zwanzig im Princip oder in der Ausführung die bisherige Gewerb- und Personalsteuergesetzgebung mehr oder minder abändernde Vorschläge ge-

SLUB
Wir führen Wissen.